

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24105 –**

Freiwillige Übernahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und geflüchteten Familien aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Große Koalition will mehr Flüchtlinge aus griechischen Flüchtlingscamps übernehmen als zunächst geplant (<https://www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html>). Circa 1 700 Zuwanderer sollen freiwillig übernommen werden: Zu den 150 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sollen 1 553 Personen aus 408 Kernfamilien in die Bundesrepublik einreisen dürfen (ebenda). Besonders berücksichtigt werden sollen Familien mit Kindern, die in Griechenland bereits als Flüchtlinge anerkannt sind (ebenda). Nicht inkludiert in diese Zahlen ist die Anzahl derjenigen Flüchtlinge aus Griechenland, deren Aufnahme bereits durch die Koalition am 8. März 2020 beschlossen wurde (<https://www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-deutschland-171.html>, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080). So sprach Regierungssprecher Steffen Seibert davon, dass bereits die Übernahme von 53 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) erfolgt sei. Hinzu kämen 243 Familienmitglieder mit behandlungsbedürftigen Kindern. Insgesamt würden voraussichtlich mindestens 1 000 Personen übernommen, von denen die Hälfte bereits in Deutschland sei (<https://www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html>). Die Gesamtzahl der Menschen, die Deutschland aus Griechenland übernehme, belaufe sich dementsprechend auf etwa 2 750 Personen (ebenda).

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wird die Bundesrepublik Deutschland die o. g. 1 700 Personen aus Griechenland übernehmen?
 - a) Bei wie vielen handelt es sich um eine humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 bzw. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)?
 - b) Bei wie vielen handelt es sich um eine Überstellung nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung?

Die Fragen 1 bis 1b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Bränden in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos hat sich die Bundesregierung zur Übernahme von 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aus Moria und anderen Hotspotcamps sowie von 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) im Familienverbund von den griechischen Inseln bereit erklärt.

Die derzeitige Übernahme der 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beruht auf Artikel 17 Absatz 2 der sog. Dublin III-Verordnung (Dublin-III-VO); für sie wird die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens übernommen.

Entsprechend der Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 9. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland werden die 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen auf Grundlage von § 23 Absatz 2 AufenthG übernommen.

2. Wie viele Personen des in Frage 1 genannten Personenkreises befinden sich mit Stand Oktober 2020 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach der rechtlichen Grundlage der Übernahme, also Aufenthalt nach § 23 Absatz 2 bzw. 4 AufenthG respektive Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung etc., aufschlüsseln)?

Zum Stand 31. Oktober 2020 befanden sich im Sinne der Fragestellung 149 Personen aus dem Humanitären Aufnahmeprogramm gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG sowie 96 Personen infolge einer Überstellung basierend auf der Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens gemäß Artikel 17 Absatz 2 Dublin III-VO in Deutschland.

3. Wie viele der insgesamt 2 750 Personen (<https://www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html>) hat die Bundesregierung aus Griechenland mit Stand Oktober 2020 übernommen?

Wie viele davon sind behandlungsbedürftige Kinder, wie viele sind Angehörige einer Kernfamilie, wie viele sind unbegleitete junge Geflüchtete (bitte nach Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit und Nationalität getrennt für jede der drei Gruppen tabellarisch angeben)?

Die insgesamt 1.075 aufgenommenen Personen (Stand: 31. Oktober 2020) gliedern sich wie folgt auf:

| Verfahren | Gesamtpersonenzahl | Geschlecht | Alter | Nationalität | |
|--|--------------------|------------------------------|--|-----------------|-----|
| Behandlungsbedürftige Kinder und deren Kernfamilien (Übernahmen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO) | 777 | 403 männlich 374 weiblich | 468 minderjährig (davon 180 behandlungsbedürftige Minderjährige) 309 volljährig | Afghanistan | 375 |
| | | | | Äthiopien | 2 |
| | | | | Dem. Rep. Kongo | 24 |
| | | | | Kamerun | 3 |
| | | | | Iran | 9 |
| | | | | Irak | 71 |
| | | | | Somalia | 27 |
| | | | | Staatenlos | 39 |
| | | | | Syrien | 227 |

| Verfahren | Gesamtpersonenzahl | Geschlecht | Alter | Nationalität | |
|---|--------------------|----------------------------|----------------------------------|--|-----|
| Anerkannt schutz- berechtigte Fami- lien (Humanitäre Aufnahme nach § 23 Abs. 2 Auf- enthG) | 149 | 66 männlich 83 weiblich | 85 minderjährig 64 volljährig | Äthiopien | 2 |
| | | | | Dschibuti | 5 |
| | | | | Irak | 25 |
| | | | | Jemen | 2 |
| | | | | Kamerun | 8 |
| | | | | Kongo | 9 |
| | | | | Somalia | 17 |
| | | | | Staatenlos | 29 |
| | | | | Syrien | 52 |
| | | | | Unbegleitete min- derjährige Asylsu- chende (Übernah- men nach Art .17 Abs. 2 Dublin-III- VO) | 149 |
| Eritrea | 2 | | | | |
| Iran | 1 | | | | |
| Pakistan | 1 | | | | |
| Palästina | 1 | | | | |
| Somalia | 1 | | | | |
| Syrien | 22 | | | | |

Im Rahmen der Durchführung der Aufnahmeverfahren werden keine Statistiken zur Religionszugehörigkeit geführt.

- Wie erklärt sich die Bundesregierung die unterschiedlichen Angaben hinsichtlich der Anzahl der bis Ende August 2020 übernommenen Kernfamilienmitglieder, die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 mit insgesamt 294 Personen angegeben wird, davon 68 behandlungsbedürftige Kinder, der Regierungssprecher aber am 15. September 2020 von 243 Personen spricht (<https://www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html>)?

Im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 hat die Bundesregierung die Übernahme von 53 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und 243 behandlungsbedürftigen Kindern mit ihren Kernfamilien von den griechischen Inseln zugesagt. Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 ist zum Stand 27. August 2020 weiterhin gültig. Hinsichtlich aktueller Zahlen zur Übernahme von behandlungsbedürftigen Kindern mit ihren Kernfamilien (Stand: 31. Oktober 2020) wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- Wie viele der Eingereisten besitzen Ausweispapiere?

Wurde die Identität der Flüchtlinge bereits zweifelsfrei festgestellt, und wenn ja, von wem, und mit welchen Methoden?

Es werden keine Statistiken zu Ausweisdokumenten oder sonstigen Identitätspapieren geführt. Die Identitätssicherung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

6. Wurde vor der Übernahme durch die Bundesrepublik Deutschland das Alter der unbegleiteten jungen Flüchtlinge, die nicht zweifelsfrei minderjährig sind, bestimmt, und wenn ja, von wem, und mit welchen Methoden?
7. Welche Folgen hatten die Altersprüfungen, falls durchgeführt, für die Zuständigkeiten hinsichtlich der Versorgung und Betreuung der unbegleiteten jungen Geflüchteten?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20630, verwiesen. Ergänzend dazu ist anzubringen, dass die Verantwortung für eine Altersfeststellung vor der Überstellung nach Deutschland den jeweils lokal zuständigen Behörden in Griechenland obliegt. Die Versorgung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

In Deutschland führt das zuständige Jugendamt in Zweifelsfällen eine Altersfeststellung nach § 42f des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) durch.

8. Wie werden bzw. wurden die bereits Übernommenen auf die Bundesländer verteilt und nach welchen Kriterien (bitte nach Bundesländern und Anzahl aufschlüsseln)?

Für die Verteilung der aufgenommenen Personen wird die vorab gemeldete besondere Aufnahmebereitschaft der Bundesländer in eigens für die jeweiligen Aufnahmeprogramme festgelegten Verteilschlüsseln zu Grunde gelegt. Darüber hinaus werden eventuell bestehende familiäre Bindungen und besondere medizinische Bedarfe bei der Verteilung berücksichtigt. Die Zuweisung auf die Länder gestaltet sich zum Stand 31. Oktober 2020 wie folgt:

| Bundesland | 53 unbegleitete Minderjährige | Behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie | 150 unbegleitete Minderjährige | Anerkannt Schutzberechtigte | Summe |
|--------------|-------------------------------|--|--------------------------------|-----------------------------|--------------|
| BB | | 33 | 3 | 0 | 36 |
| BE | 8 | 121 | 15 | 11 | 155 |
| BW | 4 | 45 | 12 | 17 | 78 |
| BY | 3 | 73 | 3 | 9 | 88 |
| HB | | 7 | 3 | 2 | 12 |
| HE | 6 | 31 | 3 | 19 | 59 |
| HH | 8 | 27 | 9 | 12 | 56 |
| MV | | 4 | 0 | 0 | 4 |
| NI | 16 | 58 | 18 | 17 | 109 |
| NW | 2 | 210 | 15 | 51 | 278 |
| RP | | 55 | 4 | 2 | 61 |
| SH | 3 | 12 | 2 | 0 | 17 |
| SL | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| SN | | 14 | 0 | 9 | 23 |
| ST | 2 | 9 | 0 | 0 | 11 |
| TH | | 78 | 9 | 0 | 87 |
| Summe | 53 | 777 | 96 | 149 | 1.075 |

9. Wie viele der aus Griechenland Übernommenen haben noch kein abgeschlossenes Asylverfahren durchlaufen?
 - a) Wie viele haben einen Schutzstatus als Asylberechtigter, als anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, wie viele besitzen einen subsidiären Schutzstatus, wie viele fallen unter ein Abschiebeverbot?
 - b) Bei wie vielen wurde der Asylantrag abgelehnt mit bzw. ohne Duldung, wie viele befinden sich im Klageverfahren?

Die Fragen 9 bis 9b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Aufnahmen, die nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III-VO erfolgen, setzen voraus, dass das Asylverfahren in Griechenland noch nicht abgeschlossen ist. Dies betrifft 926 der aus Griechenland zum Stand 31. Oktober 2020 aufgenommenen Personen.

Hingegen setzen die derzeitigen Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 AufenthG entsprechend der Anordnung des BMI vom 9. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland ein abgeschlossenes Asylverfahren voraus. Innerhalb des Personenkreises der anerkannt Schutzberechtigten im Familienverbund haben 129 Personen einen Status als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und 20 Personen einen Status als subsidiär Schutzberechtigte in Griechenland erhalten. Entsprechend der Anordnung des BMI vom 9. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland wurden Personen mit Duldung, Ablehnung oder anhängigem Klageverfahren in Griechenland für eine Aufnahme in Deutschland nicht berücksichtigt.

10. Welche Maßnahmen werden von deutscher Seite ergriffen, um vor Ort praktisch bei der Versorgung von Flüchtlingen, insbesondere der Versorgung von kranken Kindern und minderjährigen Flüchtlingen, in Griechenland zu helfen?

Wie hoch sind die Kosten, die die Bundesregierung für diese Vor-Ort-Hilfe veranschlagt, und unter welchen Haushaltstiteln werden sie geführt?

Hinsichtlich der Unterstützungsmaßnahmen für Griechenland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 verwiesen. Die Bundesbehörden erhalten über die jährliche Veranschlagung im Bundeshaushalt eine auf dem jeweiligen gesetzlichen Auftrag basierende Ausstattung an Personal- und Sachmitteln. Eine Zuordnung der entstandenen Kosten für spezifische Maßnahmen und Projekte – wie bei der vorliegenden Frage – ist jedoch regelmäßig nicht möglich, da die Kameralistik eine solche Erhebung und Zuordnung von Kosten nicht vorsieht. Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist jedenfalls im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) derzeit nicht im Einsatz.

11. Warum wird die nach Ansicht der Fragesteller hohe Zahl von etwa 2 750 zu übernehmenden Personen aus Griechenland „nicht angerechnet auf eine noch zu vereinbarenden internationale Lösung zur Verteilung von Flüchtlingen auf mehrere Staaten“ (<https://www.tagesschau.de/inland/moria-fluechtlinge-aufnahme-105.html>), wie es in der Presse zu lesen war?

Die Bundesregierung hat sich als Reaktion auf die Brände in Moria in enger Abstimmung mit der griechischen Regierung zur Übernahme von 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Rahmen eines gemeinsamen europäischen Vorgehens sowie von einem solchen Vorgehen unabhängig zur Aufnahme von 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen im Familienverbund von den griechischen Inseln bereit erklärt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung entschieden, in angemessenem Umfang weitere anerkannt schutzberechtigte Personen aus Griechenland aufzunehmen, sofern eine gemeinsame europäische Lösung erzielt wird.

Einschließlich der Zusage zur Übernahme von 53 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und 243 behandlungsbedürftigen Kindern mit ihren Kernfamilien im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 beläuft sich die erklärte Aufnahme aus Griechenland damit auf aktuell rund 2.750 Personen.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Beispiel der Niederlande zu folgen und die Aufnahme von Flüchtlingen aus regulären Resettlement-Programmen nach § 23 Absatz 2 bzw. 4 AufenthG entsprechend der Anzahl von 2 750 freiwillig zu übernehmenden Personen aus Griechenland zu reduzieren (<https://www.stern.de/politik/ausland/so-stehen-andere-eu-laender-zur-aufnahme-von-migranten-aus-moria-9415824.html>)?

Nein, die Bundesregierung hält an ihrer Zusage zur Aufnahme von bis zu 5.500 Personen für das Jahr 2020 im Rahmen des EU-Resettlement-Programms fest. Eine Anrechnung der Aufnahmen aus Griechenland auf dieses Kontingent ist nicht vorgesehen.

13. Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Bundesregierung aus der Befürchtung der griechischen Regierung in Bezug auf die freiwillige Übernahme von Flüchtlingen in andere Länder, der Brand in Moria könnte zu Nachahmungstaten führen (ebenda)?

Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass die griechische Regierung deshalb keine Übernahme von Flüchtlingen durch andere Staaten offiziell nachgesucht hat (<https://www.stern.de/politik/ausland/so-stehen-andere-eu-laender-zur-aufnahme-von-migranten-aus-moria-9415824.html>)?

14. Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Bundesregierung aus der Aussage des stellvertretenden griechischen Migrationsministers Giorgos Koumoutsakos nach dem Brand in Moria, „Wer denkt, er könne zum Festland und dann nach Deutschland reisen, der soll es vergessen“, bzw. aus der Warnung des Asylbeauftragten Manos Logothetis, „Mach es wie in Moria“ dürfe nicht zum Slogan werden (<https://www.stern.de/politik/ausland/so-stehen-andere-eu-laender-zur-aufnahme-von-migranten-aus-moria-9415824.html>)?

15. Welche Schlussfolgerung für ihr Handeln zieht die Bundesregierung aus der Haltung anderer europäischer Staaten wie Dänemark, Österreich oder Schweden, die nach dem Brand in Moria vor Ort Hilfe leisten wollen, aber Zusagen zur Übernahme von Zuwanderern verweigern (<https://www>)?

[w.stern.de/politik/ausland/so-stehen-andere-eu-laender-zur-aufnahme-von-migranten-aus-moria-9415824.html](http://www.stern.de/politik/ausland/so-stehen-andere-eu-laender-zur-aufnahme-von-migranten-aus-moria-9415824.html)?)

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht im intensiven Austausch mit der griechischen Regierung und stimmt ihre Unterstützungsmaßnahmen für Griechenland eng mit dieser ab, so auch nach den Bränden in Moria. Vordringliches Ziel der Bundesregierung bleibt, die Situation der Schutzsuchenden vor Ort zu verbessern.

Zur Unterstützung vor Ort hat die Bundesregierung nach den Bränden in Moria zügig humanitäre Hilfsmaßnahmen eingeleitet, wie den Versand von Material zur Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden auf Lesbos. Zudem unterstützt die Bundesregierung das Vorhaben der Europäischen Kommission und der griechischen Regierung, ein gemeinsam von der Kommission und Griechenland betriebenes Aufnahmezentrum auf Lesbos zu errichten. Im Oktober 2020 hat die Bundesregierung dazu bereits zwei Experten des Technischen Hilfswerks für eine internationale Expertenmission nach Lesbos entsandt.

Auf Bitte der griechischen Regierung hat sich die Bundesregierung darüber hinaus zur Übernahme eines Teils der umgehend aus Moria auf das griechische Festland evakuierten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bereit erklärt.

Die Entscheidung zur Aufnahme der 1.553 weiteren Personen von den griechischen Inseln ist in enger Abstimmung mit der griechischen Regierung gefallen und zielt bewusst auf bereits im griechischen Asylverfahren als schutzberechtigt anerkannte Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) im Familienverbund ab.

16. Wurde bzw. wird routinemäßig überprüft, ob die aufzunehmenden Zuwanderer aus den griechischen Flüchtlingscamps, insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in ihren Herkunfts- oder Transitländern straffällig geworden sind?
 - a) Wenn ja, ergaben sich Hinweise?
 - b) Wenn nein, warum wurde nicht überprüft?

Die Fragen 16 bis 16b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Personen ab 16 Jahren, die für eine Aufnahme nach Deutschland vorgesehen sind, durchlaufen eine Sicherheitsüberprüfung. Sofern Sicherheitsbedenken geltend gemacht werden, findet keine Einreise nach Deutschland statt.

